

Schweizerisches Komitee
NEIN ZUR INITIATIVE TRENNUNG
VON KIRCHE UND STAAT

Eidg. Abstimmung vom 2. März 1980

20 STICHWORTE

ZUR INITIATIVE
FÜR EINE VOLLSTÄNDIGE
TRENNUNG VON KIRCHE UND STAAT



Diese 20 Stichworte wollen

- zum Nachdenken anregen
- als Anstösse für
Diskussionen dienen
- Themen für Leserbriefe
und Referate anbieten

Schweizerisches Komitee
NEIN ZUR INITIATIVE TRENNUNG
VON KIRCHE UND STAAT

20 STICHWORTE

ZUR INITIATIVE FÜR EINE VOLLSTÄNDIGE TRENNUNG
VON KIRCHE UND STAAT

1. Die in der Bundesverfassung gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit umfasst sowohl das Recht, eine Religionsgemeinschaft in Verbindung mit dem Staat zu bilden, als auch das Recht, eine Religionsgemeinschaft ohne Verbindung mit dem Staat zu organisieren. Die Initiative will das Recht zur Verbindung aufheben. Indem sie nur das negative Modell der vollständigen Trennung zulässt, hebt sie die Glaubens- und Gewissensfreiheit auf, zerstört also ein Grundrecht unseres Staates.

*
2. Es gibt Freikirchen und Religionsgemeinschaften, die für sich das Modell gewählt haben, sich ohne Verbindung mit dem Staat zu organisieren. Die historischen Landeskirchen leben in öffentlich-rechtlicher Beziehung zum Staat. Sie sind in Lehre und Kultus frei, unterstellen sich aber der öffentlichen Kontrolle, ob ihre Verwaltung den Gesetzen entspreche.

*
3. Die grössten Freikirchen der Schweiz zählen einige 10'000 Mitglieder, die römisch-katholischen und protestantischen Kirchen je rund 3 Mio. Die Organisation von 3 Mio. braucht andere Strukturen als diejenige von zum Beispiel 1'500 Mitgliedern!

*
4. Die Trennung von Kirche und Staat in den Vereinigten Staaten kam in die Verfassung, weil die Einwanderer aus Staaten kamen, in denen nur eine Kirche erlaubt war, und alle Einwohner in diese eine Kirche gezwungen wurden. Wer nicht wollte, musste fliehen. In der Schweiz gibt es keinen Religionszwang. Jeder kann seine Kirche wählen. Aber es gibt Verbindungen zwischen Kirchen und Staat, weil die Kirche den Staat

unterstützt (z.B. in sozialer Fürsorge, Bildungswesen u.a.) und weil der Staat den Kirchen gewisse Dienste überträgt (z.B. Seelsorge in Spitälern, Gefängnissen, in der Armee usw.). Diese Verbindungen bestehen auch in den Vereinigten Staaten. Sie gehen dort sogar weiter, indem auch im Parlament Gebet und Seelorge durch die Kirchen vom Staat gewährleistet werden. Die Annahme der Initiative würde den Staat völlig säkularisieren.

*

5. Die Trennung von Kirchen und Staat in den Vereinigten Staaten von Amerika hat viele Kirchen von Gönnern und Spendergruppen abhängig gemacht. Die Unterstützung der Kirchen durch den Staat, d.h. ihr Steuerrecht, gibt den Kirchen volle Freiheit der Lehre, auch Freiheit zu protestieren, wenn es nötig erscheint.

*

6. Die Staaten mit sozialistischem Gesellschaftssystem im Osten Europas enthalten in ihren Verfassungen das Prinzip der Trennung zwischen Staat und Kirche. Sie sind aber weit davon entfernt, die Trennung vollständig zu machen! Alle (mit Ausnahme von Albanien) unterhalten Staatssekretariate und Ministerien für die Beziehungen zu den Kirchen. Die Initiative würde viel weiter gehen als die Kommunisten in Osteuropa!

*

7. Die in den Kantonen der Schweiz praktizierte Verbindung zwischen Kirchen und Staat bedeutet Zusammenarbeit in den Bereichen der Sozialhilfe und Aufsicht über Finanzen und Verwaltung der Kirchen. Die öffentlich-rechtliche Stellung führt zur öffentlichen Darlegung des Finanzwesens und zur rechtlichen Prüfung aufgrund der Gesetze.

*

8. Das Miteinander der beiden öffentlich-rechtlichen Körperschaften Staat und Kirche führt zur Kontrolle der Macht, also auch zu Korrekturen. Die gegenseitige Einwirkung kann in unserem System in geordneten Bahnen friedlich vor sich gehen.

*

9. Welche Folgen hätte eine vollständige Trennung von Staat und Kirche ?

Die Kirchen würden in das Privatrecht verwiesen. Sie wären finanziell nur noch auf private Beiträge angewiesen.

In der Folge müssten sie sich mehr als bisher um ihre Selbsterhaltung kümmern. Sie müssten für Gehälter, Bauten, Verwaltungskosten u.a. vollständig aufkommen. Damit würde eine Tendenzwende im Sammelwesen eintreten. Heute sammeln die Kirchen im allgemeinen für soziale Werke, Bildungsaufgaben, Hilfe an notleidende Bevölkerungsteile und an bedrängte Schwesterkirchen usw. Diese Werke würden darunter zu leiden haben, wenn die Kirchen für ihre Verpflichtungen auf den Weg der Sammlungen getrieben würden.

Von der Vollständigen Trennung würden auch Werke der Heilsarmee und der Freikirchen betroffen, da auch sie keine Subventionen für ihre Alters-, Kinder- und Greisenheime mehr bekommen dürften.

- Für Alte in staatlichen Heimen, für Kranke in staatlichen Spitälern, für die Soldaten und die Gefängnisinsassen gäbe es keine geordnete Seelsorge mehr. Wer Seelsorge begehrt, müsste auf eigene Initiative einen Seelsorger heranziehen, während ihm heute Seelsorge angeboten wird.
- Der Religionsunterricht der Kinder würde aus den Schulen entfernt. Die Eltern müssten ausserhalb der Schulen einen Religionsunterricht einrichten.
- Die theologischen Fakultäten würden aufgehoben. Die Kirchen müssten eigene Hochschulen einrichten um den Pfarrernachwuchs auszubilden.

*

10. Was leisten die Kirchen ? Die Kirchen haben viel geleistet. In vielen Dingen, die uns heute selbstverständlich erscheinen, gingen die Kirchen als Pioniere voran:

- Unser Schulwesen ist von den Kirchen begonnen worden.
- Die Krankenpflege in den Häusern und Spitälern wurde von den Kirchen begonnen und durch Jahrhunderte getragen.
- Gefängnis-Seelsorge und erste Vorstösse zur Verbesserung der Behandlung der Gefangenen sind zuerst kirchliche Dinge gewesen.
- Der Kampf gegen die Kinderarbeit wurde in unserem Land von Kirchenleuten angefangen.

- Der Kampf um die Regelung der Arbeitszeit (z.B. für einen freien Samstagnachmittag und einen freien Sonntag) wurde von Pfarrern und Geistlichen zuerst geführt.
- Das erste Fabrikgesetz in der Schweiz wurde erstmals von Pfarrern und Kirchenleuten vorbereitet und durchgekämpft.
- Das Rote Kreuz wurde von bewussten Kirchengliedern (wie Henri Dunant und General Dufour) gegründet.
- Die Probleme der 3. Welt wurden im Wesentlichen zuerst von Kirchenleuten angegangen, die Entwicklungsarbeit leisteten, als die Sache noch kaum bewusst war.
- Erwachsenenbildung war schon früh Arbeit kirchlicher Christen.

In vielen Fällen gingen die Aufgaben teilweise an den Staat über, weil die Anfänge durch die Kirchen als ein Salz der Erde wirkten und in echter Säkularisation auf die Gemeinschaft des ganzen Volkes übertragen wurden. In den meisten Fällen blieb die Kirche mitverantwortlich dabei.

Auch heute noch sind die Kirchen in vielen Notlagen und in sozialen Fragen pionierhaft am Werk, z.B. Telefonseelsorge, Hilfe für Drogengefährdete, Eheberatung usw.

*

11. "Die Kirchen sind leer" — dieser als Klage in den Kirchen und seitens der Initiatoren als Anklage erhobene Satz muss genaugenommen korrigiert werden. Sicher sind die Gottesdienste an Sonntagmorgen in vielen - nicht in allen! - Kirchen spärlich besucht. Neben ihnen sind aber neue Möglichkeiten des Gottesdienstes und der Mitarbeit entstanden. Kurse, Bildungsarbeit, Studienkreise, Wochengottesdienste, Verkündigung über Radio, Fernsehen und Presse, haben ältere Formen teilweise abgelöst. Die neuen Möglichkeiten versammeln an ihrem Ort als erneuerte kirchliche Arbeit viele Glieder.

*

12. Das Verhältnis der historischen Kirchen zum Staat entwickelte sich aus dem Gedanken, dass das ganze Volk eine Einheit sei, in der verschiedene Funktionen an verschiedene

Amtsträger zugeteilt werden mussten. Die eine Seite übernahm die politisch betonten Aufgaben, die andere die religiös-ethisch bedingten. Die beiden Kreise sind heute entflichtet, aber immer noch in gewachsener Beziehung.

*

13. Die Annahme der vollständigen Trennung würde den Staat d.h. die Kantone und Gemeinden zwingen, innert zwei Jahren alle Beziehungen zu den Kirchen zu lösen. Damit wäre er gezwungen, herkömmliche Rechte und Verträge aufzuheben. Er müsste durch staatliche Hoheitsakte das geltende Recht aufheben. Dies kann, wenn der Staat nicht vertragsbrüchig werden, sondern den Charakter eines Rechtsstaates behalten will, rechtmässig nur geschehen, durch langwierige Abgeltungsverfahren. Denn: Viele Kirchgemeinden haben (teils im 16. Jh., viele erst im 19. Jh.!) ihre Kirchengüter an den Staat abgegeben unter der Zusicherung von Ersatzleistungen an die Kirchen. Er übernahm Grundbesitz und Kapitalien, zweckgebundene Güter, gegen die Verpflichtung, für Bauten, Gehälter, Verwaltung usw. aufzukommen.

Hebt der Staat die Beziehungen auf, ohne Abgeltung, so begeht er schwere Rechtsbrüche. Leistet er Abgeltungen, so wird er in schwerste Finanznöte geraten.

*

14. Der Initiativtext enthält zwei Zusatzbestimmungen:

- Eine Zwei-Jahresfrist für die vollständige Trennung, das ist undurchführbar, weil die meisten Kantonsverfassungen, Gemeindegesetze, Schulgesetze, Armenrechte, Spitalordnungen, Armeeeregimente usw. usw. je mit geordnetem Verfahren geändert werden müssten, weil auch der Staat für viele Dienste, die jetzt die Kirchen leisten, Ersatz schaffen müsste.
- Eine Sofortbestimmung, die den Staat dort, wo er sich an der Erhebung der Kirchensteuern beteiligt, zwingt, seine Mitarbeit sofort abzubrechen. Dieser Zusatz bedeutet eine reine Schikane gegen die Kirchen. Ausserdem würde der Staat selber um Einnahmen geprellt, da Kirchen und Gemeinden den Staat für den Steuereinzug oft entschädigen!

*

15. Die Minderheiten sind in der Schweiz geschützt. Jedermann kann privatrechtlich eine religiöse Gemeinschaft gründen, jeder beliebigen Kirche oder Gemeinschaft beitreten, wenn sie seinem Glauben entspricht, und aus jeder Kirche austreten, wenn sie ihm nicht entspricht. Ausserdem enthalten viele Kirchenverfassungen besondere Artikel zum Schutz von Minderheiten in den Kirchen.

*

16. Die sogenannte Diskriminierung besteht nur darin, dass die historischen Kirchen, denen über 90 % der Bevölkerung angehören, öffentlichen Rechtes sind, die kleineren Freikirchen und Gemeinschaften aber nach Privatrecht sich organisieren. Die grösseren Freikirchen haben dieses System als ihrem Glauben entsprechend bisher vorgezogen.

*

17. Freikirchen und Gemeinschaften waren in der Zeit, als die Beziehung Kirche - Staat sich bildeten, noch nicht da. Die Kirchen erklärten sich heute in ihren Stellungnahmen zur Bundesverfassung (und in anderen Texten) dafür, dass andere Religionsgemeinschaften wie die Kirchen öffentlich-rechtlich anerkannt werden können. In den Kirchengesetzen und Kantonsverfassungen, die in den letzten Jahrzehnten neu geschaffen wurden, ist überall diese Möglichkeit vorgesehen worden.

Die Kirchen suchen die Gleichstellung der andern durch Zuteilung der gleichen Rechte. Die Initiative will die Gleichstellung durch Vernichtung der bestehenden Rechte.

*

18. Wenn die Initiative angenommen wird, verlieren die anerkannten Kirchen - das sind die Reformierten Kirchen in den Kantonen, die kantonalen Organe der katholischen Konfession, die christkatholischen Kirchgemeinden, die reformierten Kirchgemeinden und in Basel auch die israelitische Gemeinde - ihre rechtlichen Grundlagen. Es müssten überall Vereine gegründet werden, die als Nachfolgeorganisationen die finanziellen Verpflichtungen und die Dienstleistungen der durch die vollständige

Trennung zerstörten Kirchenorgane übernehmen sollten. Damit ergäbe sich eine unabsehbare Reihe von Neugründungen, Vermögensausscheidungen, Schuldübertragungen und Rechtsfragen über Dienstverhältnisse. Das alles müsste in jahrelanger Juristenarbeit durchgespielt werden. Man kann sich fragen: Warum und wozu? Haben die Christen nicht dringendere Aufgaben zu lösen?

*

19. Die Initiative ist nur negativ. Sie verbietet das Bestehende. Aber sie zeigt in keinem Problem auch nur einen Weg zu neuen Lösungen.

*

20. In Jahrhunderten auf dem Boden der Kantone gewachsenes Recht soll mit einem Schlag zerstört werden. Würde durch ein zentralistisches Verbot irgend etwas besser?

* *

*

Dr.W. Sigrist, Münsingen